

Benutzungsordnung **für die Kindergärten der Samtgemeinde Uchte**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 16.06.2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindergärten sind geöffnet:
 - a) Vormittagsgruppen
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
oder 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - b) Nachmittagsgruppen
Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

 - (2) In Kindergärten mit besonderem Betreuungsangebot (z.B. Ganztagsbetreuung, altersübergreifende Gruppen usw.) können abweichende Öffnungszeiten geregelt werden.

 - (3) Bei begründetem Bedarf (mindestens 3 Kinder) kann ab 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr ein Frühdienst und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein Spätdienst eingerichtet werden. In Gruppen mit Ganztagsbetreuung kann bei begründetem Bedarf (mindestens 3 Kinder) ein Spätdienst eingerichtet werden. Der Samtgemeindebürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- Die Verantwortung der Kindergärten für die Kinder in ihrer Obhut besteht nur während der Öffnungszeiten. Zum Ablauf der Öffnungszeiten sind die Kinder von den Eltern rechtzeitig abzuholen. Die Aufsichtspflicht endet bei der Übergabe.
- (4) Verspäten sich die Eltern und müssen die Kinder deshalb länger beaufsichtigt werden, ist damit eine Verlängerung der Obhutspflicht nicht verbunden. Für Mehrkosten aus der Verspätung haften die Eltern.

 - (5) An einzelnen Tagen und während der Schulferien in Niedersachsen können die Kindergärten geschlossen werden.

Die Eltern sind unmittelbar nach dem Festlegen der Schließungstage zu unterrichten.

§ 2 **Aufnahme**

In die Kindergärten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Uchte haben.

§ 3 **Anmeldung**

- (1) Kinder, die mit Beginn des Kindergartenjahres am 01. August den Kindergarten besuchen sollen, sind spätestens bis Ende Januar des Jahres bei dem/der Kindergartenleiter/in schriftlich anzumelden.

- (2) Der/Die Kindergartenleiter/in leitet die Anmeldungen nach Anmeldeschluss gesammelt an die Samtgemeindeverwaltung weiter, die im Einvernehmen mit dem/der Kindergartenleiter/in über die Aufnahme entscheidet. Für den integrativen Kindergarten gelten Sonderregelungen. Die Sorgeberechtigten werden bis Ende April entsprechend unterrichtet.

- (3) Darüber hinaus können Kinder im laufenden Kindergartenjahr zum 01. und 16. eines Monats für den Kindergarten angemeldet werden.
Die Aufnahme erfolgt im Rahmen vorhandener freier Plätze entsprechend § 2.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Kinder werden zunächst für einen Monat auf Probe aufgenommen.
Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der/die Kindergartenleiter/in mit dem Team, ob die Kinder endgültig den Kindergarten besuchen können.
- (2) Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden
- a) die ohne Entschuldigung länger als einen Monat im Kindergarten fehlen,
 - b) für die die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
 - c) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Kindergartenpersonal und den Sorgeberechtigten stark gestört ist und keine gemeinsame Einigung gefunden werden kann. Diese Lösung darf nur in Betracht kommen, wenn der Verbleib in der Einrichtung dem Wohle des Kindes widerspricht. In einem solchen Fall ist jedoch für das Kind ein Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte bereitzustellen. § 8 a Sozialgesetzbuch VIII – der Schutzauftrag - ist zu beachten

§ 5

Abmeldung

Kinder können mit einer Frist von einem Monat zum 1. eines jeden Monats vom Kindergartenbesuch abgemeldet werden.

Im Jahr der voraussichtlichen Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung mit Wirkung nach dem 31. März nur bei der Abmeldung des Hauptwohsitzes möglich.

§ 6

Fehlen des Kindes

- (1) Kann ein Kind den Kindergarten vorübergehend nicht besuchen, so ist das Kindergartenpersonal spätestens am dritten Tag der Abwesenheit zu unterrichten.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, etc.), ist das Kindergartenpersonal unverzüglich hiervon zu unterrichten.
In solchen Fällen ist das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen und darf den Kindergarten erst nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.

Erkrankt ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss der Arzt gefragt werden, ob das Kind weiterhin zum Kindergarten gehen kann.

§ 7

Ausstattung des Kindes

Folgende Dinge sind von den Kindern zum Kindergartenbesuch mitzubringen:

- (1) Täglich ein Frühstück in einer Frühstücksdose, das keine Süßigkeiten enthalten soll
- (2) Taschentücher, Zahncreme, Zahnbecher und Zahnbürste nach Bedarf
- (3) Hausschuhe oder leichte Sommerschuhe, die nur im Kindergarten getragen werden
- (4) Turnzeug im Beutel
- (5) Bei Bedarf Gummistiefel

Sämtliche Dinge sind mit vollem Namen der Kinder zu kennzeichnen.

§ 8 Gebühren

Für den Besuch des Kindergartens ist eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Elternmitarbeit

Um eine harmonische Zusammenarbeit mit den Eltern zu erreichen, sind Gespräche während der Öffnungszeiten und an den Elternabenden und durch gemeinsame Veranstaltungen anzustreben.

§ 10 Elternvertretung und Beirat in Kindertagesstätten

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.
Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
- (2) Die Elternräte in der Samtgemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Samtgemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Uchte vom 07.07.2005 außer Kraft.

Uchte, den 16.06.2008

SAMTGEMEINDE UCHTE

Der Samtgemeindebürgermeister

Schmale